

## MERKBLATT

### Chronisch kranke Kinder in der Volksschule

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt ist der Anspruch eines Kindes auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Artikel 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Diesem Bildungsanspruch muss entsprochen werden. Die Schule bzw. die jeweilige Lehrperson hat gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht, die sich aus dem gesetzlichen Bildungsauftrag ableitet. Lehrpersonen haben die Pflicht, die in ihrer Obhut stehenden Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu schützen. Lehrpersonen sind somit aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder physisch und psychisch unversehrt bleiben. Diese Verantwortung kann grundsätzlich nicht delegiert werden. Aufgrund des verfassungsrechtlich festgeschriebenen Obligatoriums des Schulbesuchs müssen die Erziehungsberechtigten auf die Übernahme der Obhut durch die Schule vertrauen.

Ausmass und Intensität der Obhutspflicht richten sich nach Alter, Charakter und Entwicklungsstand des Kindes. Sie kann nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Bei einer Erkrankung ist zu berücksichtigen, dass die Medikamentenabgabe von Lehrpersonen ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht erlaubt ist. Ausnahmen bilden medizinische Notfälle. Die Lehrperson hat demnach gegenüber Schülerinnen und Schülern die Pflicht, die im jeweiligen Fall medizinisch gebotene Medikation/Erste-Hilfe-Massnahmen im Notfall vorzunehmen. Schliesslich ist aber auch zu bedenken, dass die Lehrperson eine Aufsichtspflicht gegenüber einer ganzen Schulklasse hat. Insofern darf sie ihre Obhutspflichten gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern durch die medizinische Betreuung bspw. eines chronisch kranken Kindes nicht verletzen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Schule über die Krankheit des Kindes zu informieren (§ 69 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)). Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte sind gemeinsam besorgt, dass das Kind möglichst selbständig am gesamten Schulalltag teilnehmen kann. Damit die notwendigen Informationen über die Krankheit und der Behandlung eines Kindes an die Schule gelangen können, ist eine Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht unter Umständen unerlässlich.

Umfassende Informationen und Unterlagen zu chronisch kranken Kindern in der Schule finden Sie unter: [www.schulgesundheits.bl.ch](http://www.schulgesundheits.bl.ch).

#### Medizinische Handlungen

Grundsätzlich erfolgen medizinische Handlungen für das chronisch kranke Kind z.B. die Verabreichung von Medikamenten ausserhalb der Schule. Hierfür sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Ist eine medizinische Handlung bei einem Kind während der Schulzeit (inkl. Ausflüge/Lager) zwingend notwendig, so muss diese die Lehrperson unter folgenden Umständen übernehmen:

- Es handelt sich um wichtige und für die Gesundheit des Kindes erforderliche Handlung.
- Es ist eine schriftliche ärztliche Verordnung vorhanden (inkl. Angaben zur Medikationsart, Verabreichung und Zeitpunkt).

- Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Lehrperson(en) schriftlich, die Handlung laut ärztlicher Verordnung vorzunehmen.
- Es handelt sich um eine Dauermedikation oder Bedarfsmedikation (z.B.: Inhalation bei Asthma bronchiale). Die Lehrperson erinnert bei Bedarf an die Einnahme der Medikation oder übernimmt die erforderliche Kontrolle (z.B. Kontrolle des Blutzuckers).
- Die medizinische Handlung umfasst keine Injektionen (s.c., i.m.). Davon ausgenommen ist das Handeln im Notfall, z.B. bei [Allergien](#). Fühlt sich eine Lehrperson in der Lage, bei einem Kind auch Injektionen zu verabreichen, so ist ihr dies gestattet, sie kann jedoch nicht dazu verpflichtet werden.
- Im Notfall ist die Lehrperson verpflichtet, entsprechend dem Notfallplan zu handeln. Dies bedeutet auch, dass allfällige Medikamente und Injektionen verabreicht werden müssen.
- Benötigt ein Kind während der Schulzeit Medizinal- oder Begleitpersonal, so ist dies von den Erziehungsberechtigten zu organisieren.
- Die Kosten für die medizinische Handlung übernehmen die Erziehungsberechtigten (bzw. die Krankenkasse), dies gilt auch für allfällig benötigtes Medizinalpersonal (z.B. Spitex).

### **Lager und Exkursionen**

Auch chronisch kranke Kinder nehmen nach Möglichkeit an Lagern und Exkursionen teil. Kann sich ein Kind mit Medikamenten oder Injektionen nicht selbst versorgen, müssen die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die medizinische Versorgung organisieren. Der Notfallplan, wie auch die Notfallmedikamente werden von der Lehrperson ins Lager mitgenommen.

Vgl. auch [Empfehlungen](#) betreffend Lagerapotheken und Reiseapotheken für Schulen BL.

### **Verantwortung und Haftung von Lehrpersonen**

Vorweg kann festgehalten werden, dass die Lehrpersonen bei verantwortungsvoller Wahrnehmung der Obhuts- und Aufsichtspflicht allfällige rechtliche Risiken reduzieren. Verletzt sich ein Kind im Rahmen des Unterrichts, kann dies bekanntlich für die verantwortliche Lehrperson auch zu rechtlichen Konsequenzen führen. Diese können strafrechtlicher, zivilrechtlicher und/oder disziplinarischer Natur sein. Ob es zu solchen rechtlichen Konsequenzen für die Lehrperson kommt, hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. [Vgl. dazu auch Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#)

### **Sonderschulung – chronisch kranke Kinder**

Reichen die oben beschriebenen Massnahmen für die Teilnahme am Schulalltag nicht, ist eine Sonderschulung zu prüfen.

### **Ablauf**

Benötigt das Kind eine Fachperson für medizinische Handlungen muss ein ärztlicher Bericht vorliegen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Zum Prozessschema vgl.: [Prozess bei schweren chronischen Krankheiten und schweren Allergien in der Schule](#)